



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin



HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

REFERAT: 505-IFG

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Beschlussvorlage Ausweitung Reisewarnung**
BEZUG **Ihr Antrag vom 29.04.2020**
ANLAGE --
GZ  (bitte bei Antwort angeben)

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

Berlin, 02.06.2020

Sehr geehrter Herr ,

Sie beantragen mit Ihrer Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes die Übersendung der Beschlussvorlage zur Ausweitung der weltweiten Reisewarnung bis Mitte Juni.

Auf Ihre Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz ergeht folgender

Bescheid:

Ihrem Antrag wird nicht stattgegeben.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu Informationen. Sind jedoch die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausschlussstatbestände §§ 3 - 6 IFG erfüllt, ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen.

Schutz von Verschlussachen, § 3 Nr. 4 IFG i.V.m. § 2 VSA

Einer Bekanntgabe der Beschlussvorlage zur Ausweitung der weltweiten Reisewarnung bis Mitte Juni steht § 3 Nr. 4 IFG i. V. m. § 2 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung – VSA) entgegen (vormals Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen). Gem. § 3 Nr. 4 IFG i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA werden Inhalte als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderem Amtsgeheimnis unterliegt. Die Einstufung ist materiell gerechtfertigt, weil die Kenntnisnahme der betroffenen Dokumente durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik nachteilig sein könnte. Diese Informationen dürfen daher nur Personen zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer Dienstpflichten von ihnen Kenntnis haben müssen.

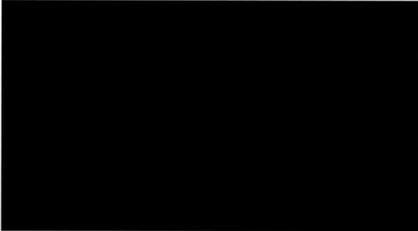
Sinn und Zweck dieser Regelung ist, dass Aspekte, welche aufgrund eben dieser Vorschriften der Geheimhaltung unterliegen, auch weiterhin unter Verschluss bleiben sollen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 46). Vorliegend unterliegen die Unterlagen einer Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA. Aus Anlass Ihrer IFG-Anfrage wurde die Einstufung noch einmal überprüft. Die Notwendigkeit dieser Einstufung besteht in Gänze fort. Auch eine noch Teilherausgabe der Beschlussvorlage mit Schwärzungen ist nicht möglich.

Die derzeit geltende Reisewarnung ist ein Teilelement des komplexen und vielschichtigen Instrumentariums zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Ihre weltweite Verhängung war ein zentrales Anliegen der gesamten Bundesregierung. Gerade die damit verbundenen Auswirkungen auf den Tourismus und die Wirtschaftstätigkeit im In- und Ausland sind ein noch anhaltender und fortlaufender Vorgang, der nicht abgeschlossen ist. Die Kriterien, die bei der Entscheidungsfindung zugrunde zu legen waren, werden auch bei künftig anstehenden Entscheidungen über Reisebeschränkungen zu berücksichtigen sein und daher den Prozess von Diskussion, Prüfung und Bewertung wesentlich bestimmen. Eine Veröffentlichung vor Abschluss von Beratungen über Reisebeschränkungen oder deren Aufhebung würde daher den Diskussionsprozess so erheblich von außen beeinträchtigen und erschweren, dass die Beratungen dazu in der Sache nicht mehr offen und ungezwungen geführt werden können und eine rasche Entscheidungsfindung in beträchtlicher Weise behindert werden könnte.

Dies wäre nachteilig für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland.

Dem Informationszugang steht daher § 3 Nr. 4 IFG entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.